

Allgemeinverfügung des Landkreises Cuxhaven

zur Regelung von Zusammenkünften bei einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen im Landkreis Cuxhaven (Kontaktbeschränkung)

In Anwendung des § 2 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 in Verbindung mit § 1a Absatz 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 2 Absatz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Im Landkreis Cuxhaven sind ab dem 22.05.2021 Zusammenkünfte von höchstens 10 Personen zulässig, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig soweit diese Dritte im Sinne von § 1684 Absatz 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.**
- 2. An einer Zusammenkunft, die nach Nr. 1 zugelassen ist, dürfen Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in einer anderen Kommune (Landkreis, kreisfreie Stadt oder Region) haben, nur dann teilnehmen, wenn auch in dieser Kommune die Zusammenkünfte durch eine Allgemeinverfügung gemäß § 2 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 Niedersächsische Corona-Verordnung zugelassen sind oder die Zusammenkunft gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung zulässig wäre.**
- 3. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.05.2021 in Kraft.**
- 6. Diese Regelung muss wieder aufgehoben werden, wenn die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Cuxhaven an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 35 überschreitet.**

Begründung

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1. getroffene Festlegung ist § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 in Verbindung mit § 1a Absatz 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS- CoV- 2 (Nds. Corona-Verordnung) in der Fassung vom 08. Mai 2021 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Grundsätzlich sind nach § 2 Absatz 1 der Nds. Corona-Verordnung Zusammenkünfte von Personen eines Haushalts mit maximal zwei Personen eines weiteren Haushalts zulässig. In Landkreisen, in denen die kumulative 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner/innen an fünf aufeinander folgenden Werktagen nicht mehr als 35 beträgt, darf der Landkreis im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen aus bis zu drei Haushalten für zulassen.

Seit Anfang Mai ist zu erkennen, dass sich die kumulativen 7-Tage-Inzidenzen je 100.000 Einwohner/innen stetig abwärts bewegen. Im Landkreis Cuxhaven hat die 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner/innen erstmals am 15.05.2021 einen Wert von 31,8 erreicht und damit die Grenze von 35 unterschritten. Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung der Werktage nicht. In der Zeit vom 17.05.2021 bis zum 19.05.2021 ergaben die 7-Tage-Inzidenzen im Landkreis Cuxhaven die Werte 29,8, 29,3 und 23,7. Am Donnerstag, den 20.05.2021 liegt die kumulative 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner/innen mit einem Wert von 14,1 am fünften Werktag in Folge unter 35. Insgesamt ist eine gemäßigte Infektionslage über den gesamten Landkreis zu erkennen. Eine Lockerung der Kontaktbeschränkungen ist aufgrund der aktuellen Lage angemessen und verhältnismäßig.

Die getroffene Regelung gilt ab dem übernächsten Tag nach Ablauf des Fünftagesabschnitts, also ab dem 22.05.2021.

Das Landesgesundheitsamt Niedersachsen sein Einvernehmen mit dieser Allgemeinverfügung erklärt.

Überschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den Wert von 35, so hat der Landkreis durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzustellen, ab wann die unter Nr. 1 genannte Regelung nicht mehr gilt. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem aufgrund der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Werte erkennbar wurde, dass die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade erhoben werden.

Cuxhaven, den 20. Mai 2021


Kai-Uwe Bielefeld
Landrat

